



DIE GRÜNEN

A3

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Susanne Jerusalem und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.6. 2004
zu Post 11 der heutigen Tagesordnung

betreffend Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes und Anhebung der Sozialhilferichtsätze

BEGRÜNDUNG

Die Höhe der Richtsätze für die Sozialhilfe wurde neu festgelegt. Obwohl seit der letzten Anpassung der Sozialhilferichtsätze 2 ½ Jahre ins Land gezogen und die Verbraucherpreise um fast 4,5% gestiegen sind, genehmigte die Wiener Landesregierung den ärmsten Menschen der Stadt nur eine Erhöhung um ca. 2,8%.

Von seiten der Volksanwaltschaft wurde bereits mehrfach festgestellt, dass die Sozialhilfe in ihrer derzeitigen Höhe nicht existenzsichernd sein kann. Auch die Armutskonferenz sieht die derzeitige Praxis der Sozialhilfe als unzureichend an und fordert eine materielle Existenzsicherung mit armutsbekämpfender und armutsvermeidender Wirkung.

Als existenzsichernde Höhe bezeichnen die ExpertInnen der Armutskonferenz die Einkommensarmut-Schwelle (60% des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens) und fordern eine Sockelung aller bestehenden Systeme (Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Notstandshilfe, Sozialhilfe) in dieser Höhe - dzt. 780 Euro.

Aus Sicht der Wiener Grünen ist es für das Land Wien höchst an der Zeit, die Vorschläge und Mahnungen der ExpertInnen ernst zu nehmen, und damit sowohl die Bedürfnisse sozial benachteiligter Menschen zu berücksichtigen als auch den Vorgaben des Wiener Sozialhilfegesetz Genüge zu tun.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Wiener Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, folgende Richtlinien im Wiener Sozialhilfegesetz zu verankern:

- Sockelung der Sozialhilfe auf das Mindestsicherungs niveau der Einkommensarmut-Schwelle von 60 % des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens – derzeit 780 Euro
 - Einführung eines individuellen Rechtsanspruches auf Sozialhilfe
 - Einführung eines Rechtsanspruch auf soziale Dienstleistungen, wie Schuldenberatung, Hilfe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Delogierungsprävention, niederschwellige Gesundheitsangebote, MigrantInnenberatung, Frauenberatung, etc.
 - Recht auf Sozialhilfe für Frauen in familiären Krisensituationen
 - Mindeststandards für Kinder
 - Keine Differenzierung mehr aufgrund der Staatsangehörigkeit
 - Schaffung von umfassenden Soforthilfemöglichkeiten
 - Einführung von klar definierten Rechten und einfachen Berechnungsmethoden (keine "Kannbestimmungen")
 - Zuverdienstmöglichkeiten ("Freigrenzen") schaffen
 - keine Regresspflicht mehr für Hilfsbedürftige
- Zusätzliches Personal für einen leistungsfähigen und serviceorientierten Vollzug (derzeit 6-8 Wochen Wartezeit) und die Möglichkeit zur präventiven Hilfe.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 30.6. 2004

[Handwritten signatures and notes]

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing: 30. JUNI 2004
Pe/02956/2004/0001
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

KGR/LAT